

D 20  
N 256

# Willenserklärung und Willensgeschäft

ihr Begriff und ihre Behandlung  
nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Ein System der juristischen Handlungen.

Von

**Dr. Alfred Manigk,**

ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.



Berlin, 1907.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstrasse 13/14.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

## Erfüllungsort und Schuldort.

Von

**Dr. Franz Leonhard,**

Professor an der Universität Marburg.

1907. Geheftet 5 M.

---

## Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts.

Von

**Dr. Wilhelm A. Müller,**

Gerichtsassessor in Halle a. S.

1907. Geheftet 4,20 M. Gebunden 5,20 M.

---

## Sponsio, fidepromissio, fideiussio.

Einige Grundfragen zum römischen Bürgschaftsrechte.

Von

**Dr. Ernst Levy.**

1907. Geheftet 5 M.

---

In Vorbereitung:

## Der Schuldbegriff.

Eine Untersuchung seiner rechtlichen Natur und  
seiner dogmengeschichtlichen Entwicklung im Zivilrechte.

Von

**Dr. Fritz Litten,**

a. o. Professor der Rechte an der Universität Halle a/S.

# Willenserklärung und Willensgeschäft

ihr Begriff und ihre Behandlung  
nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Ein System der juristischen Handlungen.

Von

**Dr. Alfred Manigk,**

ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.



Berlin, 1907.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstrasse 13/14.

## Vorwort.

---

Am Ende der Arbeit stehend gibt sich Verfasser der Hoffnung hin, die zahlreichen Fragen, die im Brennpunkt des Themas zusammenlaufen, insbesondere die Gewinnung des den gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegenden Begriffs der Willenserklärung in ihrem Gegensatz zu ähnlichen und doch anders zu behandelnden Akten, einer die allgemeinen wie die speziellen Lehren berücksichtigenden brauchbaren Antwort entgegengeführt zu haben. Eine solche konnte in des Verfassers früheren, einen Teil der Gesamtfrage behandelnden Schrift noch nicht erblickt werden. Jene Antwort konnte auch im Gegensatz zu anderen Untersuchungsmethoden, die entweder psychologisch-philosophisch oder aber rein historisch fundiert waren, wenn überhaupt so nur auf der Grundlage des geltenden positiven Rechts gelingen, wobei sich allerdings verschiedene historische Ausblicke als fördernd erwiesen. Es war unter diesem Gesichtswinkel auch die bisher von zweifelhaften Billigkeitsprinzipien getragene Lehre von der Auslegung der Willenserklärungen zu prüfen und ferner die herrschende Forderung der sog. Empfangsbedürftigkeit gewisser Willenserklärungen in ihrer Anwendung auf den Einzelfall einer Revision zu unterziehen. Überall, auch bei dem schließlichen Versuch eines Systems der juristischen Handlungen und bei der Betrachtung der zweifelhaften Institute unter ihnen, ließ sich der Verfasser in erster Linie durch die Frage der praktischen Behandlung derselben leiten; denn nur diese rechtfertigt den gefundenen Begriff derselben. Ohne diesen Zielpunkt mußte der bisherige Streit im Grunde ein Wortstreit bleiben, weshalb ihm die meisten Juristen ohne erhebliches Interesse gegenüberstanden.

Das Inhaltsverzeichnis ist so ausführlich gestaltet, daß es als Register der behandelten Rechtsinstitute deren Auffindung möglichst erleichtern sollte.

Königsberg i. Pr.,  
1. Mai 1907.

Alfred Manigk.

## Abkürzungen.

---

WE. = Willenserklärung.

Rg. (Rsg.) = Rechtsgeschäft.

Wg. = Willensgeschäft.

Rh. (Rsh.) = Rechtshandlung.

e. = empfangsbedürftig.

n. e. = nicht empfangsbedürftig

Vm. = Vorstellungsmittelteilung.

Wm. = Willensmittelteilung.